

viele Handschriften überhaupt keine Rubriken; die vorhandenen sind sehr uneinheitlich. Beides deutet darauf hin, daß sie, zumindest zu einem beträchtlichen Teil, erst nachträglich hinzugefügt wurden und nur in Einzelfällen zum ursprünglichen Textbestand gehört haben. Der Befund der Panormia ist also dem des Dekrets anscheinend gerade entgegengesetzt, was am ehesten mit der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Sammlungen zu erklären sein dürfte.

3. Wenn die Straubinger Fragmente tatsächlich in den Jahren unmittelbar vor oder nach dem Jahr 1100 geschrieben worden sind, dann ergibt sich daraus ein weiterer Anhaltspunkt für eine Entstehung des Dekrets noch vor der Jahrhundertwende. Da ein gesicherter terminus ante quem für die Abfassung des Werks fehlt¹², kann ein solches Indiz, auch wenn es lediglich auf einer paläographischen Bestimmung mit all ihren Unsicherheiten beruht, durchaus hilfreich bei der Datierung sein.

4. Neben den sechs Handschriften, die bis zur Mitte unseres Jahrhunderts bekannt waren¹³, sind inzwischen eine ganze Reihe von weiteren Textzeugen des Dekrets bekannt geworden: die Teilabschrift aus Siguenza (S), die Exzerptsammlungen, von denen zumindest eine wiederum in mehreren Handschriften erhalten ist, die verlorenen Codices, die den Herausgebern des 16. und 17. Jahrhunderts bekannt waren, die Koblenzer Fragmente (K) und nun zuletzt die vorliegenden Fragmente aus Straubing. Man muß sich also fragen, ob Verbreitung und Einfluß des Dekrets wirklich so gering waren, wie man bisher angenommen hat, oder ob nicht lediglich der Zufall der Überlieferung so wenige Zeugnisse auf uns kommen ließ¹⁴. Mit weiteren Funden ist jedenfalls zu rechnen.

Das hier Gesagte muß Andeutung bleiben, genauere Untersuchungen müssen folgen. Dem ursprünglichen Aussehen des Dekrets sind wir mit der Entdeckung dieses frühen Textzeugen einen Schritt näher gekommen. Inwieweit die gängigen Vorstellungen von der Entstehung und frühen Verbreitung des Dekrets Ivo von Chartres revidiert werden müssen, können erst eingehende Vergleiche mit den anderen Handschriften ergeben.

12) Falls man nicht 1095 als diesen terminus annehmen möchte; vgl. die Thesen Bretts, oben Anm. 5.

13) vgl. Paul FOURNIER, Gabriel LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien* 2 (1932) S. 67 f.

14) Aus der Rezeption in anderen Kirchenrechtssammlungen schließt auch Bruce BRASINGTON, *The prologue of Ivo of Chartres: A fresh consideration from the manuscripts*, in: *Proceedings...* (wie Anm. 5), S. 3–22: „the Decretum had a somewhat wider influence than sometimes supposed“ (S. 17).